

**Tarifempfehlungen des
Zentralverbandes
der Augenoptiker und Optometristen
Deutschland (ohne Bayern)**

Inkrafttreten: 1. Oktober 2022



Die letzte tarifliche Anhebung der Löhne in der Augenoptik fand zum 1. August 2002 statt. Mittlerweile ist der Tarifvertrag gekündigt, Verhandlungen mit ver.di sind gescheitert. Der Lohn- und Gehaltstarifvertrag aus dem Jahr 2002 gilt daher immer noch. Aus diesem Grunde gibt der ZVA einseitige Tarifempfehlungen für die Augenoptikbetriebe heraus.

Die Vergütungsgruppen für Augenoptiker mit abgelegter Gesellenprüfung bzw. Augenoptikermeister oder solche mit gleichgestelltem Abschluss gliedern sich wie folgt:

Gruppe I: Augenoptiker mit Gesellenprüfung im Augenoptikerhandwerk schwerpunktmäßig in der betriebsinternen Werkstatt bzw. schwerpunktmäßig im Verkauf tätig

Tarifgehalt: 2.173 Euro

Gruppe II: Augenoptiker mit Gesellenprüfung im Augenoptikerhandwerk, sowohl in der betriebsinternen Werkstatt als auch im Verkauf tätig

Tarifgehalt: 2.245 Euro (1. und 2. Tätigkeitsjahr)
2.326 Euro (3. und 4. Tätigkeitsjahr)
2.428 Euro (5. und 6. Tätigkeitsjahr)
2.530 Euro (ab dem 7. Tätigkeitsjahr)

Gruppe III: Augenoptiker mit Gesellenprüfung im Augenoptikerhandwerk mit spezifischer Qualifikation in den Unternehmensbereichen Verwaltung / Einkauf / Verkauf / Dienstleistung

Tarifgehalt: 2.653 Euro

Gruppe IV: Augenoptiker mit Meisterprüfung im Augenoptikerhandwerk

Tarifgehalt: 2.898 Euro

Gruppe V: Augenoptiker als technisch verantwortlicher Betriebsleiter im Sinne der Handwerksordnung oder Verantwortung für den kaufmännischen Bereich des Betriebes oder als Leiter eines Zweig- bzw. Filialbetriebes oder als im Betrieb verantwortlicher Ausbilder

Tarifgehalt: 3.235 Euro

Gruppe VI: Augenoptiker als technisch verantwortlicher Betriebsleiter im Sinne der Handwerksordnung mit Verantwortung für den kaufmännischen Bereich des Betriebes

Tarifgehalt: 3.572 Euro

Mitarbeiter nach Ablauf der Ausbildungszeit im Augentoptiker-Handwerk ohne Gesellenprüfung erhalten 90 % des Lohnes der Gruppe I oder II.

Es wurde wieder ein 13. Monatsgehalt eingeführt. Seit dem 1. Januar 2022 beträgt dieses 75 Prozent eines Monatsgehalt. Das 13. Monatsgehalt wird anteilig entsprechend der betrieblichen Zugehörigkeit im laufenden Kalenderjahr bezahlt. In wirtschaftlich schwierigen Situationen kann dies zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer verhandelt werden.

Die angegebenen Löhne beziehen sich jeweils auf eine 40-Stunden-Woche (173 Std. pro Monat).

Die zugrundegelegte Urlaubsdauer beträgt 30 Werkzeuge.

Betriebsinhaber können mit ihren Mitarbeitern auch leistungsbezogene Gehaltsbestandteile aushandeln oder aber Lohnoptimierungen vornehmen, z. B. die Umwandlung von bestimmten Gehaltsbestandteilen in lohnsteuer- und/oder sozialversicherungsfreie Entgelte.

Der Arbeitnehmer hat in der Regel ein komplettes Wochenende im Monat (Samstag und Sonntag oder Sonntag und Montag) frei.

Vergütungen bei verschiedenen Wochenarbeitszeiten:

	40 Std. Woche	39 Std. Woche	30 Std. Woche	20 Std. Woche
Gruppe I	2.173 €	2.123 €	1.633 €	1.093 €
Gruppe II (1. u. 2. Jahr)	2.245 €	2.194 €	1.687 €	1.129 €
Gruppe II (3. u. 4. Jahr)	2.326 €	2.273 €	1.749 €	1.170 €
Gruppe II (5. u. 6. Jahr)	2.428 €	2.371 €	1.824 €	1.221 €
Gruppe II (ab d. 7. Jahr)	2.530 €	2.471 €	1.901 €	1.272 €
Gruppe III	2.653 €	2.592 €	1.994 €	1.335 €
Gruppe IV	2.898 €	2.831 €	2.178 €	1.457 €
Gruppe V	3.235 €	3.160 €	2.431 €	1.627 €
Gruppe VI	3.572 €	3.490 €	2.685 €	1.797 €